

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958

Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Juni 1958

Nr. 18

Tag	Inhalt:	Seite
21. 5. 58	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut . . .	63

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut. Vom 21. Mai 1958.

Auf Grund des § 5 Abs. 2, des § 7 Abs. 4 und des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1388) sowie des § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 19. Februar 1958 (GVBl. S. 27) wird verordnet:

Zu § 5 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 1

Gutachterausschuß

(1) Der Gutachterausschuß setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter der obersten Forstbehörde als Vorsitzendem,
2. je einem Vertreter der oberen Forstbehörden,
3. einem Bediensteten der Hessischen Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt,
4. dem Leiter einer hessischen Staatsdarre,
5. einem Vertreter des nichtstaatlichen Waldbesitzes,
6. einem Vertreter der privaten Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe.

Die Vertreter zu Nr. 5 und 6 werden vom Minister für Landwirtschaft und Forsten auf Vorschlag der zuständigen Verbände bestellt.

(2) Der Vorsitzende ruft den Gutachterausschuß je nach Bedarf ein.

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 2

Sammeln von Saat- und Pflanzgut, Sammelstellen und Begleitscheine

(1) Saat- und Pflanzgut darf nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten geerntet werden.

(2) Saat- und Pflanzgut ist nach der Ernte über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer zu leiten.

(3) Der Begleitschein (Anlage 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 30. Januar 1958 — Bundesanzeiger Nr. 23 vom 4. Februar 1958) bei Saatgut der Baumarten Kiefer, europäische Lärche und Roterle ist von der zuständigen unteren Forstbehörde auszustellen. Bei Waldbesitzern, die über eine eigene Forstverwaltung verfügen, kann der Begleitschein von dieser Forstverwaltung ausgestellt werden.

(4) Zierzapfen dürfen nur in den folgenden Zeiten gewonnen werden:

1. Lärchenzapfen vom 1. Mai bis 30. September,
2. Weymouthskiefer- und Douglasienzapfen vom 1. Oktober bis 31. Mai,
3. Zapfen aller übrigen im Gesetz genannten Nadelhölzer vom 1. April bis 30. September.

Der Regierungspräsident kann in Einzelfällen auf Antrag Abweichungen zulassen, wenn ein wesentliches wirtschaftliches Interesse nachgewiesen wird und die Gewähr dafür gegeben erscheint, daß die Zapfen nicht als Saatgut in den Verkehr gebracht werden.

Zu § 13 des Gesetzes:

§ 3

Auskunfts berechtigte Stellen

Die Regierungspräsidenten als obere Forstbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen.

Zu § 15 des Gesetzes:

§ 4

Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 1, 2 und 4 dieser Verordnung werden nach §§ 15 bis 17 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut geahndet.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 172) ist der Regierungspräsident.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Mai 1958.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten

H a c k e r

